



Amtsgericht Bielefeld

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 03.04.2025, 09:00 Uhr,
0. Etage, Sitzungssaal 18, Gerichtstraße 6, 33602 Bielefeld**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Bielefeld, Blatt 38436,
BV lfd. Nr. 1**

8.226/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bielefeld, Flur 65, Flurstück 831, Gebäude- und Freifläche, Kleine Howe 3, 3A, Größe: 942 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 8 mit Keller Nr. 8 des Aufteilungsplans, beschränkt durch das Sondereigentum an den anderen Anteilen (Blätter 38431 bis 38441).

Die Veräußerung, außer Erstveräußerung, bedarf -mit Ausnahmen- der Zustimmung des Verwalters.

Es sind Sondernutzungsrechte hinsichtlich der Garagen und eines Büroraums begründet worden, hier wurde das Sondernutzungsrecht an der Garage Nr. 2 zugeordnet.

versteigert werden.

Laut Gutachten des Sachverständigen:

3-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss (rechts) eines 1969 erbauten, dreigeschossigen Mehrfamilienhauses (11 Einheiten) mit einer Wohnfläche von ca. 75 m² in Kleine Howe 3, nebst Garage.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.07.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

120.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.